

**Bekanntmachung der Gemeinde Butjadingen  
gemäß § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)**

**Planfeststellungsverfahren für den Neubau eines Radweges an der K 180 von Butjadingen/Brückenhof nach Butjadingen/Fedderwardersiel (Straßenkilometer 66,489 bis Straßenkilometer 67,761)**

Der Landkreis Wesermarsch beabsichtigt den Bau eines Radweges an der K 180 von Butjadingen/Brückenhof nach Butjadingen/Fedderwardersiel (von Straßenkilometer 66,489 bis Straßenkilometer 67,761).

Die Planunterlagen werden im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach § 73 Abs. 3 VwVfG öffentlich in der Gemeinde Butjadingen ausgelegt. Sie liegen in der Zeit vom

**12.05.2014 bis 12.06.2014**

während der Dienststunden

Montag bis Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

im Rathaus, Butjadinger Straße 59, 26969 Butjadingen-Burhave, Zimmer 1, 2 oder 6, für jedermann zur Einsicht aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, hat gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG bis 2 Wochen nach Ablauf der oben genannten Auslegungsfrist Zeit, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Butjadingen (Anhörungsbehörde) Einwendungen gegen den Plan zu erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können innerhalb der oben genannten Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass bei Nichterscheinen eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, sowie Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können über den Erörterungstermin mit öffentlicher Bekanntmachung in Kenntnis gesetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Gleiches gilt für die Zustellung der Entscheidungen über etwaige Einwendungen.

Rolf Blumenberg, Bürgermeister

30.04.2014